

Zulässigkeit kommunaler Geldanlagen

Anlagerichtlinie



- I. Einführung - Allgemein
- II. Geldanlagen – Begriff
- III. Geldanlagen - Vorgaben
- IV. „Lockerung“ bei langfristigen Geldanlagen
- V. Anlagerichtlinien
- VI. Anlagerichtlinien - Struktur
- VII. Anregungen für eine Anlagerichtlinie

Hansjörg Emberger GPABW SG 30

I. Geldanlagen – ein Thema?

- Optimistische Steuerschätzung 2011 bis 2015
 - Für 2012 Erwartung über (Rekordniveau) 2008
 - Finanzierungssaldo 2008 in Baden-Württ. rd. 1,7 Mrd. EUR)
 - (Nicht nur) BMF fordert weiter Konsolidierung
 - Zögerliche Investitionstätigkeit
 - Instandhaltungs-, Modernisierungsstau
- Evtl. Konsequenz: Überliquidität



II. Geldanlagen – Begrifflichkeiten



- Investition von Geldbeträgen zu anderen als Verbrauchszwecken
- Legaldefinition (GemHVO); Anlageprodukte nicht vorgegeben
- Kurzfristig: Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind anzulegen (GemKVO)
- Langfristig: Im Finanzplanungszeitraum nicht benötigte Kassenmittel können in Investmentanteilen angelegt werden (GemHVO)

III. Geldanlagen – Vorgaben

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

„Ausreichende“
Sicherheit

„angemessener“
Ertrag

bei Bedarf
verfügbar

Geldanlagen

III.1 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

- § 77 Abs. 2 GemO -

Pflicht zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung
[als allgemeiner Haushaltsgrundsatz]

Gilt auch für „allgemeine Finanzwirtschaft“

Also auch für Kassenmittelverwaltung
Deshalb ggf. Gebot zur Geldanlage

Überlagert nicht spezielle Vorschrift des § 91 GemO!
[kein Zwang zur maximalen Rendite]

III.2 Geldanlagen – Ausreichende Sicherheit



Keine Überregulierung mit § 91 GemO

Keine Maximalforderung: „absolut sicher“

Besondere Sorgfaltspflicht
Sicherheit hat Vorrang vor Ertrag

Verhinderung von Spekulationen

Ausschluss von Kapitalverlust
(mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit)

III.2 Geldanlagen – Ausreichende Sicherheit

Exkurs Sicherungssysteme (1)



Nicht kommunalrelevant:

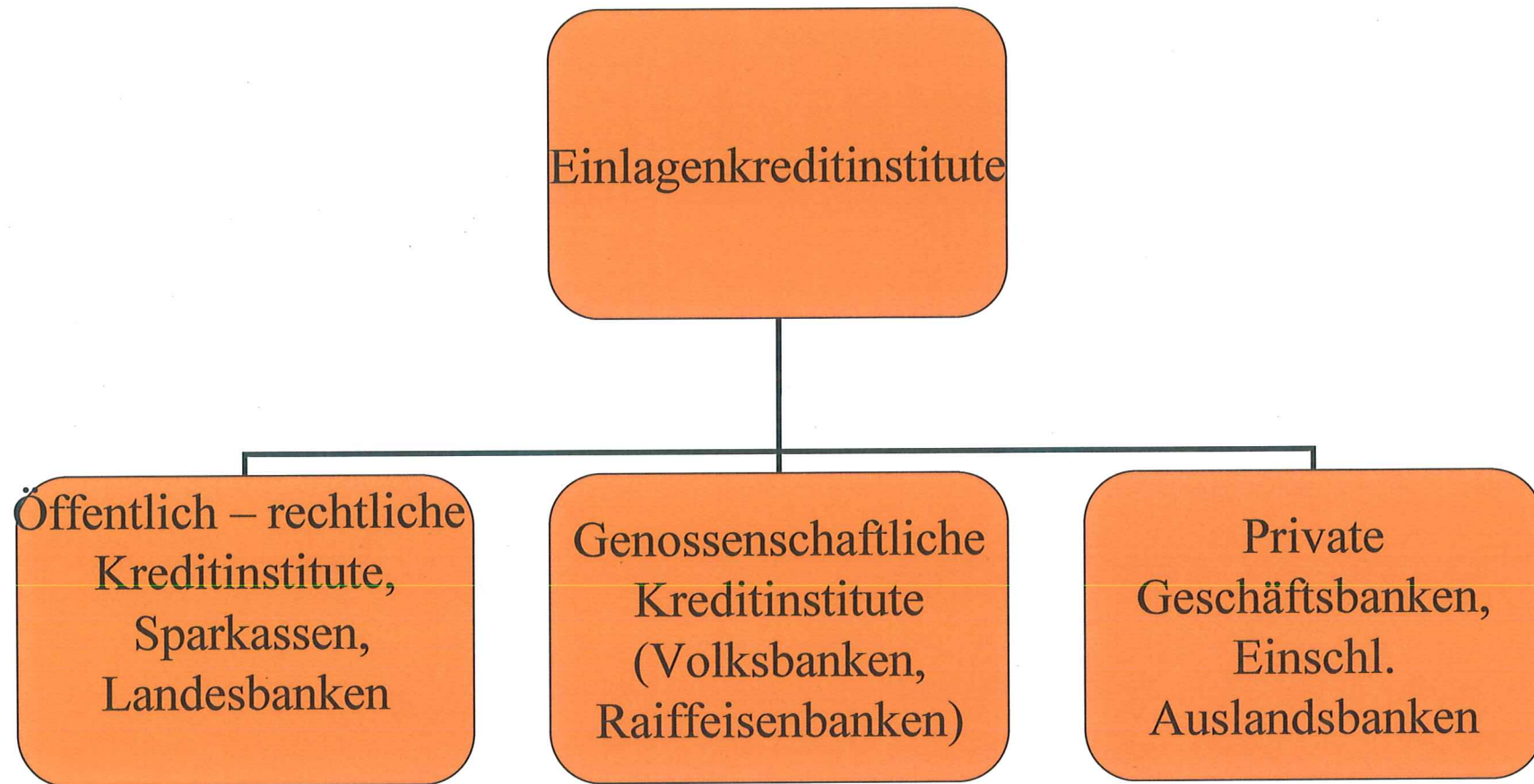
- Einlagensicherungs- u. Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)
- Garantieerklärung der Bundeskanzlerin v. 05.10.2008

Kommunalrelevant:

- Institutssicherung (Sparkassen, Volks-/Raiffeisenbanken)
- Einlagensicherungsfonds

III.2 Geldanlagen – Ausreichende Sicherheit

Exkurs Sicherungssysteme (2)



III.3 Geldanlagen - angemessener Ertrag



„Sollvorschrift“

Kapitalerhalt reicht nicht aus
„Angemessen“ = Kein Anreiz für Spekulation
(möglichst) Rendite über „Inflation“ hinaus

Nur Produkte mit „Kapitalerhalt“ relevant

Erzielung von nicht aufgabengebundenen Gelderträgen ist
keine kommunale Aufgabe!

III.4 Geldanlagen - Verfügbarkeit bei Bedarf



Jahresbezogenes Haushaltsrecht
und

Pflicht zum Haushaltsausgleich (nebst kameralem Soll = Ist)
[schließen eigentlich Geldanlagen aus....]

Kein Nebeneinander von Geldanlage und Kassenkredit

Tagesaktuelle und kompetente Kassenmitteldisposition

III.5 Geldanlagen - Zuständigkeiten



Kurzfristige Geldanlagen i.d.R. Geschäft der lfd. Verwaltung
(Delegation auf Fachbediensteten; § 116 GemO)

Intensive Beobachtung Geld- und Kreditmarkt

[Alleinzuständigkeit Kasse kritisch!]

„Langfristige“ Geldanlagen ggf. Beteiligung Gemeinderat

Geldanlagen nur nach Angebot
Dokumentation der Entscheidungen

IV. Lockerung für langfristige Geldanlagen



- Liberalisierung Strommarkt vor über 10 Jahren
- Beteiligungsveräußerungen
- Niedrigzins (und um 2000) Aktieneuphorie
- Anpassung an Regelungen anderer Länder
- Anlehnung an Versorgungsrücklage und Vorgaben für Versicherungswirtschaft [Sicherheitsaspekt!]

V. Anlagerichtlinien (1)



Seit 2001:

Zwingend (nur) bei langfristigen Geldanlagen
(in Investmentfonds)

Freiwillig bei kurzfristigen Geldanlagen fördert:

- klare Zuständigkeit und Verantwortung
- Risikobegrenzung
- bedarfsgerechte Vorgaben
- schnellere Entscheidung
- Dokumentation / Transparenz

V. Anlagerichtlinien (2)



Muster (Gemeindetag BWGZ 2002, 526), aber

- unterschiedliche Interessen / Ziele
- individuelle „Risikofreude“
- Anlagebetrag, Anlagezeitraum

Deshalb i.d.R. individuelle Ausgestaltung notwendig

Ansonsten aber vorteilhaft

V. Anlagerichtlinien (3)

Grundregeln für Geldanlagen mit System



- AR transparent festgelegte Regeln für Geldanlagen
- AR berücksichtigen individuelle Besonderheiten
- AR stehen auf breiter Basis (z.B. Wille des GR)
- AR reduzieren Zweifel wg. Zuständigkeit/Verantwortung
- AR bringen Sicherheit für Beteiligte
- AR können vergleichsweise einfach angepasst werden

VI. Anlagerichtlinien

Struktur einer Anlagerichtlinie



- Präambel / Geltungsbereich
- Anlageziel und Anlagegrundsätze
- Zuständigkeiten
- Anlageformen
- Laufende Überwachung/Betreuung
- Anlageuniversum und Anlagestruktur
- Zulässige / ausgeschlossene Risiken
- Berichterstattung

VII. Anregungen für eine Anlagerichtlinie (1)



Unterscheidung Anlagearten [Nr. 1]:

- Anlage aus Kassenmitteln
- Anlage sog. gebundener Rücklagemittel
- Anlage freier Rücklagemittel

Anlagegrundsätze [Nr. 2]:

- Verweis auf GemO, GemHVO, GemKVO
- Sicherheit vor Ertrag
- Verpflichtung zur Liquiditätsplanung

VII. Anregungen für eine Anlagerichtlinie (2)



Zuständigkeiten [Nr. 3]:

- Kassenverwalter in Abstimmung mit Fachbedienstetem
- Verweis auf DA – Kasse (z.B. § 16 Muster Gemeindetag)

Anlageformen [Nr. 4]:

- Abstufung nach Anlagearten
- Zulassung aller zulässigen Anlagepartner (Sicherheitsaspekte)
- Verweis auf Spezialregelung in § 22 GemHVO
(Investmentfonds)

VII. Anregungen für eine Anlagerichtlinie



Besondere Restriktionen (Fondsanlagen) [Nr. 5]:

- Enge Anlehnung an § 22 GemHVO
- Ggf. individuelle Festlegungen im abgesteckten Rahmen

Berichterstattung [Nr. 6]:

- Vorschlag: Halbjährlicher Turnus

Inkrafttreten [Nr. 7]



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit